



Lagerung von Fahrzeugen

Merkblatt



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions **DAEC**
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion **RUBD**

1 Fahrzeuge, die auf unbefestigten Flächen gelagert werden können

Fahrzeuge, die der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS entsprechen (betriebssichere Fahrzeuge) können auf einer unbefestigten Fläche gelagert werden.

1.1 Als betriebssicher gelten folgende Fahrzeuge

Kategorien	Anzahl Jahre seit der Inverkehrsetzung	Anzahl Jahre seit der letzten Fahrzeugkontrolle
Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, Gesellschaftswagen, Lastwagen / Sattelschlepper über 3.5 t. (Art. 33, Abs. 2, Bst. a VTS)	Mehr als 9 Jahre	Max. 1,5 Jahre
Leichte und schwere Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Sachtransportanhänger bis 3.5 t. (Art. 33, Abs. 2, Bst. B VTS)	Mehr als 10 Jahre	Max. 3 Jahre
Motorkarren, Traktoren, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeitsmotorfahrzeuge, Motoreinachser, Anhänger dieser Fahrzeugarten. (Art. 33, Abs. 2, Bst. c VTS)	Mehr als 11 Jahre	Max. 3 Jahre

1.2 Als betriebssicher gelten zum Beispiel

- > Leichte Personenwagen, deren erste Inverkehrsetzung mehr als 10 Jahre und die letzte periodische Prüfung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt;
- > Fahrzeuge, die – je nach Kategorie – jünger als 9, 10, resp. 11 Jahre sind, sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die aus dem Verkehr gezogen wurden.

2 Fahrzeuge, die nur auf Flächen mit Befestigung und Entwässerung gelagert werden dürfen

Die aus dem Verkehr gezogenen Fahrzeuge (verunfallte, defekte oder Occasionswagen, welche zu entsorgen sind) müssen auf einem dichten Platz (betoniert oder asphaltiert) gelagert werden.

Das Oberflächenwasser ist über einen Schlammsammler und einen mit einem Koaleszenzfilter ausgerüsteten Öl- und Benzinabscheider, welcher eine Grösse von 3 l/Sek. pro 100 m² aufweisen muss, in die Sauberwasserkanalisation einzuleiten.

Wenn eine solche gesicherte Fläche weniger als 20 m² beträgt, kann das anfallende Wasser in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Auskunft

Amt für Umwelt AfU
Sektion Gewässerschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

Oktober 2020